

können in allen Sachen einem Beteiligten solche Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, die er durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung veranlaßt hat (§§ 80, 1802, 1803).

Außergerichtliche Kosten, z. B. für Anfertigung von Schriftsätzen, Postgeld, Reisekosten zum Termine, hat die unterliegende Partei der anderen insoweit zu erstatten, als es nach Lage der Sache angemessen ist. Hierüber wird von Amts wegen entschieden (§ 1670).

2. Nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Die Organe der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und ihre Ausschüsse, die Fachauschüsse und die Ausschüsse für Angestellte sowie die Spruchbehörden fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Die Sitzungen der Organe usw. sind nicht öffentlich, die der Spruchbehörden öffentlich (§ 195 ABAVG.). Das Gesetz unterscheidet ausdrücklich zwischen dem Unterstützungsverfahren und dem Verfahren in sonstigen Angelegenheiten.

Im Unterstützungsverfahren hat der Arbeitslose den Antrag auf Arbeitslosenunterstützung persönlich bei dem Arbeitsamt zu stellen; dabei hat er glaubhaft zu machen, daß und auf welche Weise er die Anwartschaft auf die Unterstützung erworben hat. Das Arbeitsamt kann Ermittlungen jeder Art mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen anstellen. Über den Antrag auf Unterstützung und über ihre Entziehung entscheidet der Vorsitzende des Arbeitsamts (§§ 168 ff. ABAVG.). Gegen seine Entscheidung ist Einspruch beim Spruchauschusse des Arbeitsamts zulässig. Zum Einspruch ist jeder, der an der Abänderung der Entscheidung ein berechtigtes Interesse hat, befugt. Gegen die Entscheidung des Spruchauschusses ist unter gewissen Voraussetzungen Berufung des Arbeitslosen oder des Vorsitzenden oder jedes Beisitzers des Spruchauschusses an die Spruchkammer für Arbeitslosenversicherung beim Oberversicherungsamt zulässig. Muß die Spruchkammer einer gesetzlichen Vorschrift eine Auslegung von grundsätzlicher Bedeutung geben, über die das Reichsversicherungsamt noch keine grundsätzliche Entscheidung seines Spruchsenats veröffentlicht hat, so kann die Spruchkammer die Sache unter Darlegung ihrer Rechtsauffassung an den Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung beim Reichsversicherungsamt abgeben; sie hat sie abzugeben, wenn das Reichsversicherungsamt über die Auslegung zwar eine grundsätzliche Entscheidung veröffentlicht hat, die Spruchkammer aber von ihr abweichen will. Stimmt der Spruchsenat der dem Beschlusse zugrunde gelegten Gesetzesauslegung zu, so hat er den Beschluß zu bestätigen. Stimmt er nicht zu, so hat er seine rechtliche Beurteilung darzulegen und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Spruchkammer zurückzuverweisen. Diese entscheidet dann unter Bindung an die rechtliche Beurteilung des Spruchsenats endgültig in der Sache (§§ 182, 31 ABAVG.).